

niozentese)? Können wir den spermaspendenden Kunden die Leihmutter zu Arztterminen und Schwangerschaftsvorbereitungskursen begleiten lassen, sie nachher zum Abendessen ausführen und ihr sagen lassen, wie wichtig sie in seinem Leben ist, wie ernstlich besorgt er um ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen ist, und der, wenn sie das Produkt geliefert und übergeben hat, ohne einen Blick zurück verschwindet? Die Frau bleibt in tiefem Schmerz zurück, sie glaubt einen Freund zu verlieren, sie ist entsetzt, denn sie dachte, er habe sie für ein menschliches Wesen, nicht für ein alternatives Reproduktionsvehikel gehalten. Läßt uns diese emotionale wie physische Manipulation von Frauen weiterhin gleichgültig? Sollen während der Geburt der Spermaspender am Kopf und die unfruchtbare Ehefrau an den geöffneten Beinen der Frau sitzen dürfen, wie es kürzlich von einem Spermaspender gegenüber Newsweek berichtet wurde?

Die Leihmutterindustrie existiert erst seit 10 Jahren und längerer Zeit bedurfte es auch nicht, damit jenes Bild in der Öffentlichkeit keinen Schock mehr auslöste: Die Mutter eines neugeborenen Kindes (Mary Beth Whitehead) in Handschellen zwischen fünf Polizisten, in einen Polizeiwagen gezerrt, weil sie sich weigert, dem Mann, der dafür gezahlt hat, das Kind herauszugeben.

Gesellschaftspolitische Fragen stehen zur Entscheidung an: Sind Frauen menschliche Wesen oder sind wir Reproduktionsfleisch? Liegt es im wohlverstandenen Interesse von Mädchen, daß sie in eine Welt hineingeboren werden, in der es eine Klasse von Zuchtfrauen gibt? Welchen Schaden fügt dies dem Selbstwertgefühl von Mädchen zu? Wollen wir als Gesellschaft die Industrialisierung von Reproduktion? Eignet sich absolut alles für die kapitalistische Verwertung? Gibt es Grenzen, was ge- und verkauft werden kann?

Während ich mich mit diesen Fragen beschäftigte, taucht ein Bild auf von dem Muschelspiel, das auf Jahrmärkten gespielt wird. Der Anpreiser in seiner Jahrmarktbude bewegt die Muscheln ganz schnell hin und her, und Du mußt wählen, unter welcher Muschel die Erbse liegt. In der Öffentlichkeit herrscht die Vorstellung, die Erbse (also die Kernfrage im Rahmen der neuen Reproduktionstechnologien) läge unter der Muschel „*Persönlichkeit der betroffenen Personen*“ oder „*neue Hoffnung für die Unfruchtbaren*“ oder „*Verhinderung von Erbkrankheiten und nachfolgendem Leiden*“. Mit der Geschicklichkeit seiner Hände veranlaßt uns der Spieler, die Augen auf die falsche Muschel zu richten. Die Erbse liegt tatsächlich unter der Muschel „*Reproduktionsklaverei – Industrialisierung von Reproduktion – Reduzierung der Frauen zu Rohmaterial und zu auswechselbaren Teilen der Geburtsmaschinerie – Eugenik – Kontrolle über menschliche Evolution*“.

Übersetzt von RA Sigrid Berenberg-Gossler, Hamburg

Urteil

SG Frankfurt, § 1587 BGB

Erhöhung der EU-Rente durch Versorgungsausgleich

Für den Anspruch auf Übertragung von Rentenanswartschaften im Wege des Versorgungsausgleichs ist materiell-rechtlich das Ende der Ehezeit maßgeblich, auch wenn die Rechtskraft der Entscheidung erst später eintritt.

Beschluß des SG Frankfurt vom 12.10.1987, S-16/J-10 1/84, n. r. k.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin war am 1.10.1979 rechtskräftig geschieden worden. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich war abgetrennt worden. Eine Entscheidung erging erst am 9.1.1984, deren Rechtskraft wegen verwaltungsinterner Verzögerungen erst am 18.4.1984 eintrat. Danach war auf das Rentenkonto der Klägerin bei der Beklagten bezogen auf das Ende der Ehezeit am 28.2.1976 dynamische Rente in Höhe von DM 143,60 DM monatlich zu übertragen.

Mit Bescheid vom 29.12.1982 hatte die beklagte Rentenversicherung der Klägerin rückwirkend eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, beginnend mit dem Datum der Antragstellung vom 27.6.1979 bewilligt. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (18.4.1984) wurde die Rente ab 1.6.1984 entsprechend neu berechnet.

Die Klägerin stellte den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, die Rentenerhöhung rückwirkend ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (1.10.1979) neu zu berechnen. Das Gericht verurteilte demgegenüber die Beklagte, die Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1.7.1979 neu festzustellen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 19.7.1984 hat rechtswidrigerweise erst ab 1.6.1984 die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin vorgenommen, obwohl im Hinblick auf das Ende der Ehezeit (28.2.1976 laut Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/M. vom 9.1.1984) der Klägerin die erhöhte Rente bereits ab 1.7.1979 (Eintritt der Erwerbsunfähigkeit 27.6.1979) zusteht.

Erstens ist Sinn der Regelung des Versorgungsausgleichs (§§ 1587 ff BGB), daß die während der Ehezeit erwirtschafteten Anwartschaften auf Altersversorgung verteilt werden. Mit dem Ende der Ehezeit ist der Erwerb der aufzuteilenden Anwartschaften abgeschlossen, sie resultieren aus den während der Ehe zurückgelegten Beschäftigungszeiten bzw. wirtschaftlichen Leistungen. Gewiß werden die Versicherungszeiten als solche nicht übertragen, sondern nur Werteinheiten (§§ 1587 b BGB, 1304 a Abs. 5 RVO); die Klägerin erhält daher auch keinen Versicherungsverlauf, sondern eine Bescheinigung über die Berechnung des Versorgungsausgleichs. Maßgebend muß aber sein, daß es sich um Anwartschaften aus der Ehezeit handelt. Auch das soziale und finanzielle Schutzbedürfnis beginnt – retrospektiv – bereits mit dem Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB).

Unerheblich ist, daß gemäß §§ 621 a, 629 d ZPO, 53 g FGG die den Versorgungsausgleich betreffenden Entscheidungen erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Sinn, Zweck und Wirkung dieser

Regelungen beziehen sich ganz klar auf den Ausschluß der vorläufigen Vollstreckbarkeit, die andernfalls zivilprozeßrechtlich eintreten könnte. Diese Regelungen sagen nur, daß die Übertragungen von Rentenanwartschaften erst zum Zeitpunkt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar sind, sagen aber nicht, auf welche Zeiträume sie sich beziehen und auf welche Zeiträume sie wirken. Die Vorschriften haben prozessuale Bedeutung, keine materiell-rechtliche.

Im Rentenrecht ist anerkannt, daß auch für zurückliegende Zeiträume die Rente nachträglich festgestellt werden kann (vgl. auch § 146 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Sicher wirkt die Rechtskraft eines entsprechenden Urteils dann erst für die Zeit nach dem Eintritt der Rechtskraft, die materiell-rechtliche Wirkung des Urteils liegt dann aber in einem Anspruch, der sich auf einen – vielleicht weit vergangenen – früheren Zeitraum bezieht. Dies ist auch hier der Fall, da nach § 1587 Abs. 2 BGB das Ende der Ehezeit der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Es ist keineswegs dem Gesetz (§ 1487 b BGB oder § 1304 a RVO) zu entnehmen, daß die Übertragung der Rentenanwartschaften mit Wirkung auf den völlig unbestimmten Tag der Rechtskraft der Entscheidung erfolgen soll. Vielmehr ist materiell-rechtlich das Ende der Ehezeit maßgebend, nur die Wirkung der Entscheidung (Vollstreckbarkeit, Vollzug) tritt erst bei Rechtskraft ein. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Übertragung der Rentenanwartschaften mit Wirkung vom 27.6.1979 erfolgte, weil der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei der Klägerin nach dem Ende der ausgleichsrelevanten Ehezeit liegt.

Jede andere Beurteilung würde dem ausgleichsberechtigten Ehepartner finanzielle Schäden zuweisen, die auf Zeitaufschüben beruhen, die durch Prozeßverzögerung seitens der Parteien, langsame Bearbeitung seitens der Gerichte oder Versicherungsträger bis hin zur verlangsamten Postzustellung im Winter oder bei einem Streik immer erwartet werden müssen. Dieser beliebige Zeitpunkt des Eintritts einer materiell-rechtlichen Anspruchsberechtigung auf Rente ist rechtsstaatlich untragbar.

In BSG 1 RA 61/81 vom 7.9.1982 wird diese Problematik nicht abschließend erörtert. Die in Fällen der vorliegenden Art immer wieder zitierte Entscheidung des BSG vom 11.2.1982 (11 RA 8/81) ist nicht einschlägig, da die gestellte Rechtsfrage anders war und das BSG mit seiner Entscheidung im Ergebnis zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehepartners entschied, während im vorliegenden Fall die Anwendung der Prinzipien des BSG mißverständlicherweise sich zu Ungunsten der Klägerin auswirken würde (vgl. auch BSG 4 RJ 21/83 vom 4.4.1984).

Das Sozialgericht sieht keine Notwendigkeit, die Anrechnung der übertragenen Rentenanwartschaften von einem besonderen Antrag i. S. § 1290 Abs. 3 RVO abhängig zu machen. Dieser ist gemäß § 1304

a RVO nicht erforderlich, da nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Rente von Amts wegen neu zu berechnen ist.

Mitgeteilt von RAin Inge Hornischer, Frankfurt

Urteil

LSG Schl.-Holst. §§ 138 Abs. 1 Nr. 1, 137 Abs. 1, 134 Abs. 1 AFG; 1602 Abs. 1 BGB
Keine Kürzung der Arbeitslosenhilfe

1.

Auf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sind nur solche Unterhaltsansprüche anrechenbar, deren rechtliche Voraussetzungen der/die Arbeitslose ausnahmslos erfüllt.

2.

Eine Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche gegen die Eltern scheidet deshalb aus, wenn der/die Arbeitslose ersichtlich die nach § 1602 Abs. 1 BGB erforderliche eigenständige, bundesweite, fortgesetzte und intensive Suche nach Arbeit nicht aufgenommen hat, da er/sie nach § 134 Abs. 1 AFG zu derart intensiver Arbeitssuche nicht verpflichtet ist.

Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 30.10.1987, Az: L 1 Ar 109/86 - n. r. k.

Beschluß

AG Herford, § 606 ZPO, § 12 Abs. 2 GKG
Streitwert bei ausländischer Ehesache

Der Streitwert wird für das Scheidungsverfahren auf DM 5.000 festgesetzt.

Beschluß des AG Herford vom 28.3.1988 – 6a F 179/86 –

Aus den Gründen:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien rechtfertigen keine Anhebung, da beide auf Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung angewiesen sind und waren. Im Hinblick auf das anzuwendende ausländische Recht und die wegen der sprachlichen Probleme der Antragsgegner längeren Termine erschien eine Neufestsetzung auf 5.000 DM angemessen.

Mitgeteilt von RAin Sibylle Grochtmann-Boerschel, Bielefeld

Beschluß

AG-FamG Dieburg, § 8 HausratsVO
PKW im Hausratsteilungsverfahren

Der Ehefrau wird der PKW zugewiesen, da diese das Sorgerecht für die beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder hat und daher den PKW dringender benötigt als der Ehemann. Eine Ausgleichszahlung wird nicht festgesetzt.

Beschluß des AG-FamG Dieburg v. 27.2.87, - 50 F 466/86 -